

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Fundrechts

A. Zielsetzung

Die Vorschriften des Fundrechts sollen den veränderten Lebensverhältnissen und heutigen wirtschaftlichen Bedingungen angepaßt werden.

B. Lösung

1. Die Wertgrenze für die Anzeigepflicht des Finders soll von 3 DM auf 10 DM erhöht werden.
2. Der gesetzliche Finderlohn soll erhöht werden.
3. Die Fundaufbewahrungs- und Eigentumserwerbsfrist soll von einem Jahr auf sechs Monate verkürzt werden.
4. Bei einem Fund in den Geschäftsräumen und den Beförderungsmitteln von Behörden oder öffentlichen Verkehrsanstalten soll ein Anspruch auf Finderlohn begründet werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Erhöhung der Wertgrenze für die Anzeigepflicht des Finders und die Abkürzung der Eigentumserwerbsfrist werden Einsparungen bei den Fundbehörden ermöglichen. Die Gewährung eines Finderlohns bei einem Fund in den Geschäftsräumen und Beförderungsmitteln von Behörden und öffentlichen Verkehrsanstalten wird dort hingegen zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand und, soweit der Anspruch sich gegen die Behörde oder Verkehrsanstalt richtet, auch zu Mehrausgaben führen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) — 400 05 — Fu 3/75

Bonn, den 24. April 1975

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 416. Sitzung am 21. Februar 1975 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Fundrechts mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Fundrechts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bürgerliche Gesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. In § 965 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „drei Deutsche Mark“ durch die Worte „zehn Deutsche Mark“ ersetzt.
2. § 971 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Finderlohn beträgt von dem Wert der Sache bis zu eintausend Deutsche Mark fünf vom Hundert, von dem Mehrwert drei vom Hundert, bei Tieren drei vom Hundert.“
3. § 973 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Mit dem Ablauf eines Jahres“ durch die Worte „Mit dem Ablauf von sechs Monaten“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Ist die Sache nicht mehr als zehn Deutsche Mark wert, so beginnt die sechsmonatige Frist mit dem Fund.“
4. § 974 Satz 1 erhält eingangs folgende Fassung:
„Sind vor dem Ablauf der sechsmonatigen Frist Empfangsberechtigte dem Finder bekannt geworden oder haben sie bei einer Sache, die mehr als zehn Deutsche Mark wert ist,“.
5. § 978 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Vorschriften der §§ 965 bis 967 und 969 bis 977 finden keine Anwendung.“
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Ist die Sache nicht weniger als einhundert Deutsche Mark wert, so kann der

Finder von dem Empfangsberechtigten einen Finderlohn verlangen. Der Finderlohn besteht in der Hälfte des Betrags, der sich bei Anwendung des § 971 Abs. 1 Satz 2, 3 ergeben würde. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Finder Bediensteter der Behörde oder der Verkehrsanstalt ist oder der Finder die Ablieferungspflicht verletzt. Fällt der Versteigerungserlös oder gefundenes Geld an den nach § 981 Abs. 1 Berechtigten, so hat dieser den Finderlohn zu zahlen. Die für die Ansprüche des Besitzers gegen den Eigentümer wegen Verwendungen geltenden Vorschriften der §§ 1001 und 1002 finden auf den Finderlohnanspruch entsprechende Anwendung.“

6. In § 965 Abs. 2 Satz 1, § 966 Abs. 2 Satz 2, § 967 erster Satzteil, § 973 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 3, § 974 Satz 1 sowie § 976 Abs. 1 und Abs. 2 letzter Satzteil wird jeweils das Wort „Polizeibehörde“ durch die Worte „zuständigen Behörde“ ersetzt. In § 967 zweiter Satzteil, § 975 Satz 1 bis 3 und § 976 Abs. 2 erster Satzteil wird jeweils das Wort „Polizeibehörde“ durch die Worte „zuständige Behörde“ ersetzt.

Artikel 2

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für Funde, die vor seinem Inkrafttreten gemacht wurden. Für diese Funde bleiben die bisher geltenden Vorschriften maßgebend.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit dem Beginn des vierten Kalendermonats nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeine Bemerkungen

Durch den Entwurf sollen einige Vorschriften des Fundrechts den veränderten Lebensverhältnissen und heutigen wirtschaftlichen Bedingungen angepaßt werden.

Infolge der Entwicklung des Geldwertes in den letzten Jahrzehnten ist die Wertgrenze von 3 DM für den Ausschluß der Anzeigepflicht bei sogenannten Kleinfunden überholt und wird ihrer Funktion, bei Gegenständen von unbedeutendem Wert eine unangemessene Belastung des Finders und der Behörden auszuschließen, nicht mehr gerecht. Die seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetretene Geldwertveränderung gibt ferner dazu Anlaß, die feste Wertgrenze von 300 DM, bis zu welcher der Finderlohn 5 v. H. beträgt, zu erhöhen. Den veränderten Anschauungen in der Bevölkerung über eine angemessene Belohnung der Ehrlichkeit des Finders soll darüber hinaus durch eine Anhebung des Finderlohns bei den diese Wertgrenze übersteigenden Funden sowie durch die Begründung eines Anspruchs auf Finderlohn bei Funden in Behörden und öffentlichen Verkehrsbetrieben Rechnung getragen werden.

Die Tatsache, daß Fundsachen, wenn überhaupt, von denn Verlierern in den ersten Monaten nach dem Verlust abgeholt werden, rechtfertigt es, die Aufbewahrungsfristen abzukürzen. Dadurch wird zugleich der mit der Fundaufbewahrung verbundene Verwaltungsaufwand vermindert.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 965 Abs. 2 Satz 2 BGB)

Die Wertgrenze für die Anzeigepflicht des Finders von 3 DM galt bereits bei Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Ihre Erhöhung auf 10 DM trägt der seitdem eingetretenen Veränderung des Geldwertes Rechnung und stellt die bisherige Abgrenzung zu den nicht anzeigepflichtigen Kleinfunden entsprechend den Wertvorstellungen des Gesetzgebers wieder her. Verluste und Funde in dieser Größenordnung werden regelmäßig weder von dem Verlierer noch von dem Finder unter dem Gesichtspunkt des Eigentumserwerbs verfolgt.

Die durch den Geldwertverlust unbeabsichtigt entstandene Verschärfung der Anzeigepflicht hat unerwünschte Folgen, weil die Rechtsordnung Gefahr läuft, sich durch eine Überspannung der dem Finder auferlegten Pflichten von der Realität zu entfernen und ihre innere Überzeugungskraft zu verlieren. Die faktische Nichtbeachtung einer fortgeltenden Anzeigepflicht bei geringwertigen Fundsachen sollte vermieden werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 971 Abs. 1 Satz 2 BGB)

Die Wertgrenze von 300 DM, innerhalb deren der Finderlohn 5 v. H. beträgt, gilt ebenfalls bereits seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Wegen der inzwischen eingetretenen Veränderung des Geldwertes soll sie auf 1 000 DM — und damit prozentual in gleicher Weise wie in § 965 Abs. 2 Satz 2 — erhöht werden. Der oberhalb dieser Wertgrenze geltende Vomhundertsatz des Finderlohns soll von 1 v. H. auf 3 v. H. angehoben werden, weil ein Finderlohn in Höhe von 1 v. H. des Mehrwerts von der Allgemeinheit heute nicht mehr als angemessene Belohnung für die Ehrlichkeit des Finders angesehen wird. Aus dem gleichen Grund soll auch der Finderlohn bei Tieren von 1 v. H. auf 3 v. H. erhöht werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 und 4 (§ 973 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 974 Satz 1 BGB)

Nach geltendem Recht erwirbt der Finder bzw. die Gemeinde erst nach Ablauf eines Jahres das Eigentum an einer nicht abgeholten Fundsache. Bis zum Ablauf dieser Frist muß die Fundsache aufbewahrt werden. Nach den Erfahrungen der Fundbehörden holen die Verlierer jedoch ganz überwiegend ihre verlorenen Sachen, wenn überhaupt, in den ersten Monaten nach dem Verlust ab. Im sechsten bis zwölften Monat nach dem Verlust erscheinen nur noch vereinzelt Verlierer auf den Fundbüros; ihre Zahl beträgt durchschnittlich etwa 1 v. H. Diese Tatsachen rechtfertigen es, die Fundaufbewahrungs- und Eigentumserwerbsfrist auf sechs Monate abzukürzen. Die berechtigten Interessen des Verlierers stehen einer solchen Regelung nicht entgegen, zumal der Verlierer noch innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Übergang des Eigentums auf den Finder oder die Gemeinde die Herausgabe des durch die Rechtsänderung Erlangten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern kann (§ 977 BGB).

Die Abkürzung der Aufbewahrungsfrist wird zugleich zu einer spürbaren Entlastung der Fundbehörden führen. Die lange Aufbewahrung der überwiegend geringwertigen und zum Teil sperigen Fundsachen bereitet dort erhebliche Schwierigkeiten. Der Aufwand für die benötigten Räume und die Belastung der Verwaltung stehen in keinem angemessenen Verhältnis zu dem meist geringen Wert der Fundsachen, die nach Ablauf von sechs Monaten in aller Regel nicht mehr abgeholt werden.

Wegen der Anhebung der Wertgrenze für die sogenannten Kleinfunde in § 973 Abs. 2 Satz 1

und § 974 Satz 1 wird auf die Bemerkungen zu Artikel 1 Nr. 1 verwiesen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 978 BGB)

- a) Mit der Neufassung des § 978 Satz 2 soll im Gesetz klargestellt werden, daß der Haftungsmaßstab des § 968 BGB auch in den Fällen des § 978 BGB Anwendung findet.

b) Zu § 978 Abs. 2 BGB

Wer eine Sache in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt findet, hat nach geltendem Recht (§ 978 Satz 2 BGB) keinen Anspruch auf Finderlohn. Der Ausschluß des Finderlohns beruht auf der Erwägung, daß diese Räume einer Aufsicht unterstehen, verlorengegangene Gegenstände deshalb in der Regel auch ohne Eingreifen des Finders sichergestellt werden und daß die Ablieferung der Sache bei den Bediensteten der Behörde oder Verkehrsanstalt dem Finder im allgemeinen keine besondere Mühe macht. Diese Erwägungen können heute die Versagung jeglichen Finderlohns nicht mehr rechtfertigen. Der Begriff der Geschäftsräume ist in § 978 BGB weit auszulegen. Es fallen hierunter auch Nebenzimmer, wie Treppen, Korridore, Restaurationsräume, Aborte und Höfe sowie ganze Bahnhofflächen einschließlich der Bahnsteige (Soergel-Mühl, 10. Aufl., Anm. 2 zu § 978; BGB-RGRK, 11. Aufl., Anm. 3 zu § 978; Staudinger-Berg, 11. Aufl., RdNr. 2 und 3 zu § 978). Der Verlust einer Sache und ihr Fund unterscheiden sich hier nur unerheblich von einem entsprechenden Vorgang an einem anderen Ort. Selbst bei den Büroräumen, in denen Publikumsverkehr herrscht, sowie bei den Transportfahrzeugen (Eisenbahn, Autobus usw.) kann heute nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß eine liegengeliebene Sache auch ohne das Zutun des Finders wieder in die Hände des Verlierers gelangt. Es erscheint daher angebracht, auch in diesen Fällen die Ehrlichkeit und die Aktivität des Finders zu belohnen. Allerdings ist hier ein geringerer Finderlohn, als ihn der Finder sonst beanspruchen kann, angemessen. Er soll auf die Hälfte des in § 971 Abs. 1 Satz 2 BGB bezeichneten Betrages festgesetzt werden.

Der Anspruch auf Finderlohn verursacht jedoch bei der Behörde oder Verkehrsanstalt einen gewissen Verwaltungsaufwand. Ein entsprechender Anspruch sollte daher nur begründet werden, wenn die Höhe des Finderlohns in einem angemessenen Verhältnis zu dem entstehenden Verwaltungsaufwand steht. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Finderlohn mindestens 2,50 DM beträgt. Ist der Finderlohn geringer, so dürfte auch der Finder in der Regel an ihm kein Interesse haben. Da nach dem vorgeschlagenen § 978 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 971 Abs. 1 Satz 2 der Finderlohn bei

einem Wert von 100 DM sich auf 2,50 DM beläuft, soll nach der vorgeschlagenen Fassung des § 978 Abs. 2 Satz 1 ein Finderlohnanspruch nur dann entstehen, wenn die gefundene Sache mindestens einen Wert von 100 DM hat.

Nach Satz 3 sollen Bedienstete der Behörde oder Verkehrsanstalt keinen Anspruch auf Finderlohn erhalten, weil es zu ihren Dienstpflichten gehört, Sachen, die in den Geschäftsräumen ihrer Behörde oder Verkehrsanstalt verloren werden, abzuliefern. Ferner soll der Anspruch auf Finderlohn ausgeschlossen sein, wenn der Finder die Ablieferungspflicht verletzt (vgl. die gleiche Regelung in § 971 Abs. 2 BGB).

Durch Satz 4 soll eine Regelung für den Fall getroffen werden, daß kein Empfangsberechtigter sein Recht anmeldet. Der Finder ist hier nicht in der Lage, seinen gegen den Empfangsberechtigten gerichteten Finderlohnanspruch zu realisieren. Ist die verlorene Sache nicht in Geschäftsräumen oder Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder Verkehrsanstalt gefunden worden, so erwirbt der Finder in diesem Fall das Eigentum an der Sache (§ 973). Eine entsprechende Regelung erscheint für den Fund in öffentlichen Behörden und Verkehrsanstalten nicht sachgerecht, da hier die mit der Ablieferung für den Finder verbundene Mühe geringer ist als bei einem Fund an anderen Orten und ein gewisses Maß an Wahrscheinlichkeit dafür besteht, daß auch ohne das Zutun des Finders die Sache in den Besitz der Behörde oder Verkehrsanstalt gelangt wäre. Es soll daher wie im geltenden Recht dabei verbleiben, daß die Behörde oder Verkehrsanstalt die gefundene Sache versteigern lassen kann und daß nach Ablauf einer Frist von drei Jahren der Versteigerungserlös und gefundenes Geld ihr zufallen (§ 981). Die Behörde oder Verkehrsanstalt soll dann jedoch ihrerseits verpflichtet sein, dem Finder den Finderlohn zu zahlen.

Satz 5 regelt in Anlehnung an § 972 BGB die Frage, ob der Empfangsberechtigte sich durch Zurückweisung oder Rückgabe der Fundsache von dem Anspruch des Finders befreien kann und welche Ausschußfrist für den gegen ihn gerichteten Anspruch auf Finderlohn besteht. §§ 1001 und 1002 BGB sollen entsprechende Anwendung finden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§§ 965 ff. BGB)

Der Begriff „Polizeibehörde“ wird heute weitgehend nicht mehr in dem vom Bürgerlichen Gesetzbuch gemeinten Sinn von „Behörde der allgemeinen inneren Verwaltung“ verstanden. Eine Anpassung an den heute üblichen Sprachgebrauch, wie sie etwa auch bei der Gewerbeordnung durch das Gesetz vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1281) vorgenommen wurde, erscheint daher zweckmäßig.

6. Zu Artikel 2

Die Vorschrift stellt klar, daß das Gesetz auf Funde, die vor seinem Inkrafttreten gemacht wurden, keine Anwendung findet.

7. Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

8. Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Durch den gewählten Zeitpunkt soll den Gemeinden, die im wesentlichen für den Vollzug des Gesetzes zuständig sind, genügend Zeit gelassen werden, sich auf die Rechtsänderung einzustellen.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich gemäß Artikel 76 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes wie folgt:

Zu Artikel 1 Nr. 1 bis 4, 5 Buchstabe a, Nr. 6, Artikel 2 bis 4

Den hier vorgesehenen Vorschriften wird zugestimmt.

Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b

Der in Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b vorgeschlagenen Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Einfügung eines Absatzes 2 in § 978) wird nicht zugestimmt, weil sie — abgesehen von gewissen offenen Fragen hinsichtlich ihrer Ausgestaltung — in mehrfacher Hinsicht mit Nachteilen verbunden ist, denen keine entsprechenden Vorteile gegenüberstehen.

Zunächst würde die Vorschrift zu einer Beeinträchtigung des Betriebs der dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalten führen. Während bisher bei Funden in den Beförderungsmitteln von Verkehrsanstalten der Fahrer oder ein sonstiger Bediensteter die Fundsache lediglich entgegenzunehmen braucht, müßte er nach der vorgeschlagenen Neuregelung zusätzlich Name und Anschrift des Finders feststellen und festhalten. Der mit diesen Feststellungen verbundene Zeitaufwand würde insbesondere im modernen Massenverkehr, der zu einem großen Teil im Ein-Mann-Wagen-Betrieb abgewickelt wird, in den in Betracht kommenden Fällen zu Verzögerungen führen. Die Begrenzung der Vorschrift auf Fundsachen im Wert von 100 oder mehr Deutsche Mark beseitigt diese Bedenken nicht, weil der Wert einer Fundsache bei ihrer Ablieferung vielfach nicht ohne weiteres erkennbar sein wird und hierüber auch unterschiedliche Auffassungen zwischen den Beteiligten bestehen können.

Auch abgesehen von dem vorstehend behandelten Nachteil würde die Regelung für die dem öffent-

lichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalten zu einem erheblichen personellen und sachlichen Mehraufwand führen. Die Anstalten müßten auch nach der Empfangnahme der Fundsache in bezug auf diese und nach einer etwaigen Versteigerung in bezug auf den Versteigerungserlös die Anschrift des Finders bereithalten. Es müßte Sorge getragen werden, daß von einer Herausgabe an den Empfangsberechtigten der Finder zumindest benachrichtigt wird. Bei Anfall des Versteigerungserlöses an den nach § 981 BGB Berechtigten müßte der Finderlohn an den Finder überwiesen werden. Die schließlich insgesamt auszahlenden Beträge an Finderlohn würden jedoch so gering sein, daß kein vertretbares Verhältnis zwischen Aufwand und Wirkung bestünde. Bei der Bewertung des Kostenfaktors darf auch nicht außer acht gelassen werden, daß schon zur Zeit die Versteigerungserlöse die Unkosten der Fundaufbewahrung und Fundversteigerung durch die Verkehrsanstalten bei weitem nicht decken und daß diese Kosten nicht wie solche der gemeindlichen Fundämter im Rahmen der allgemeinen öffentlichen Haushalte aufgebracht werden.

Erhebliche Schwierigkeiten der vorgenannten Art würden auch bei den unter §§ 978 ff. BGB fallenden Funden in den Geschäftsräumen oder Beförderungsmitteln öffentlicher Behörden auftreten, bei denen zum Teil ebenfalls starker Publikumsverkehr herrscht.

Die dem Ausschluß des Finderlohns in den Fällen der §§ 978 ff. BGB zugrunde liegenden Erwägungen, insbesondere der Gedanke, daß die den Finder hier lediglich treffende Verpflichtung zur Ablieferung der Fundsache an die Behörde oder Verkehrsanstalt nur geringe Mühe macht, treffen im Regelfall auch heute noch nicht zu. Durch die Neuregelung würde an die Stelle von Grenzfällen, in denen nach geltendem Recht die Versagung eines Finderlohnanspruchs u. U. als unbefriedigend angesehen werden könnte, eine andere Abgrenzung gesetzt, für die das gleiche gälte.